

1258/AB

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1222/J-NR/1996 betreffend Verschandelung des Amonhauses in Lunz am See, die die Abgeordneten Hermann Mentil und KollegInnen am 20. September 1996 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

1. Welche finanziellen und sonstigen Leistungen stellte das Bundesdenkmalamt seinerzeit für die Restaurierung des Amonhauses in Lunz am See zur Verfügung?

Antwort:

Neben der fachlichen Betreuung hat das Bundesdenkmalamt einschließlich der Zuwendungen des Bundesministeriums für Unterricht damals das Vorhaben mit ca. S 200.000,-- unterstützt (das Gesamtunternehmen erforderte laut Abrechnung aus dem Jahre 1965 Mittel in Höhe von ca. S 1,8 Millionen).

Zur letzten Restaurierung des aus der Zeit um 1600 stammenden reichen Fassaden-Sgraffitodekors hat das Bundesdenkmalamt 1980 eine Subvention von S 50.000,-- gewährt (etwa 1/3 der damals anfallenden Gesamtkosten).

2. Seit wann ist das Amonhaus denkmalgeschützt?

Antwort:

Gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz steht das Amonhaus seit 1960 unter Denkmalschutz.

3. Wurde das Bundesdenkmalamt vom Lunzer Bürgermeister G. über die Umbaupläne des Prunksaales informiert?

Antwort:

Eine geplante Adaptierung oder Änderung der Inneneinrichtung des Amonhauses wurde an das Bundesdenkmalamt in letzter Zeit nicht herangetragen.

4. Wie lautet die Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes zum Umbau des Prunksaales in 08/15 B mit Auslegeware und Spotlights?

5. Werden Sie einen Rückbau des Prunksaales veranlassen?

Antwort:

Die Überprüfung vor Ort hat ergeben, daß funktionsbedingte Raumausgestaltungen für Büro- und andere Zwecke vorgenommen wurden.

Es ist richtig, daß es die Marktgemeinde Lunz verabschiedet hat, für diese Veränderungen gemäß § 4 und 5 des Denkmalschutzgesetzes das Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt herzustellen. Die Gemeinde wurde unmittelbar nach Bekanntwerden des Sachverhaltes am 6. November 1996 auf diesen Verstoß gegen die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes hingewiesen.

Im Hinblick darauf, daß die Substanz des Baudenkmals selbst von dieser Veränderung nur marginal betroffen ist, erscheint eine Verfolgung der Angelegenheiten nicht angemessen. Das Bundesdenkmalamt hat sich aber dieselben weiteren Schritte vorbehalten.